

Werder (Havel), 13.03.2019

**Stadt Werder (Havel)**  
**Bürgermeisterin Manuela Saß**  
**Eisenbahnstr. 13/14**  
**14536 Werder (Havel)**

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 26.2.2019 bzgl. meines Antrages vom 20.12.2018 (Antragsnummer #35264)**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 26.02.2019 Widerspruch ein.

**Begründung:**

Die Ablehnung meines Antrages auf Akteneinsicht in den Bauzustandsbericht der CONSTRATA GmbH zur Blüthenherme Werder ist rechtswidrig.

In Punkt 1 führen sie an, dass die Erstellung des Gutachtens in einer nichtöffentlichen Sitzung beschlossen wurde. Nach meiner Rechtsauffassung kann der Beschluss einer Beauftragung in einer nichtöffentlichen Sitzung nicht automatisch dazu führen, dass alle Informationen dieser Beauftragung geheim zu halten sind.

Sie schreiben, dass überwiegend öffentliche und private Interessen meinem Antrag entgegenstehen. Ihrer Begründung kann ich nicht folgen, denn wie in meiner Stellungnahme vom 24.01.2019 bereits dargelegt, bezieht sich §4 Abs. 2 Satz 1 (AIG) auf Daten, die den Prozess der Willensbildung wiedergeben. Der Inhalt eines beauftragten Berichtes oder eines Gutachtens zu einer Baustelle fällt nicht darunter. Im Übrigen ist der Verweis auf §4 Abs. 2 Satz 1 (AIG) wenig geeignet, um den Schutz privater Interessen zu begründen. Auf §5 (AIG), der dies regelt, gehen Sie in Ihrer Begründung aber nicht ein.

In Punkt 2 beziehen Sie sich erneut auf §4 Abs. 2 Satz 1 (AIG). Sie begründen die Notwendigkeit, dass unter gewissen Umständen die Öffentlichkeit von Sitzungen ausgeschlossen werden muss. Das bezweifle ich nicht und kann durchaus nachvollziehen, dass bestimmte Themen in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt werden müssen. Den Bezug zur Ablehnung meines Antrages kann ich nicht erkennen und verweise auf meine Ausführungen zu Punkt 1.

Erneut führen Sie in Punkt 2 zu schützende private Interessen an. Doch auch hier erwähnen Sie §5 (AIG) nicht, was für eine nachvollziehbare Begründung notwendig wäre, da dort geregelt ist, wie mit Akteneinsichtsansträgen umzugehen ist, die private Interessen berühren.

In Punkt 3 erläutern Sie die von Ihnen vorgenommene Interessensabwägung. Sie beziehen sich hier auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten in den Vertragsunterlagen. Sie nennen gar eine „Prangerwirkung“, die von einer Veröffentlichung ausgehen würde. Das entbehrt jeder Grundlage, denn natürlich können Sie eine „Schwärzung“ betreffender Stellen in den Unterlagen vor einer Zugänglichmachung der Akte veranlassen. Dies ist in §6 Abs. 2 (AIG) geregelt.

Bei den zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht es um Informationen, die geeignet sind, den Wettbewerb zwischen Unternehmen zu stören. Das Bundesverfassungsgericht erläuterte die Arten schützenswerter Geheimnisse: „Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes maßgeblich bestimmt werden können.“ (BVerfGE 115, 205 (230f.), NVwZ 2006, 1041 (1042))

Sie nennen aber die Art der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht, die Ihrer Meinung nach hier zu schützen sind und es ist unklar, welche Unternehmen denn überhaupt betroffen sind. Dadurch ist Ihre Begründung der Ablehnung meines Antrages nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren führen Sie an, dass die Offenlegung des Gutachtens das Vertragsverhältnis mit der Schauer & Co GmbH stören könnte. Sie sehen die Durchführung des Projektes in Gefahr. Wie Sie selbst schreiben, enthält das Gutachten aber lediglich eine Bestandsaufnahme des Bauzustandes. Deshalb kann ich nicht nachvollziehen, warum es die von Ihnen angeführten Risiken geben soll. Auch begründen Sie nicht, warum zusätzliche Kosten für die Stadt Werder (Havel) entstehen können, oder gar die Zusammenarbeit mit der Schauer & Co GmbH gefährdet werden kann.

Im Übrigen habe ich mein berechtigtes Interesse an der Akteneinsichtnahme in meiner Stellungnahme nicht allein damit begründet, dass die Informationen aus dem Bauzustandsbericht Rückschlüsse auf das Scheitern der Zusammenarbeit mit der Kristall Bäder AG zulassen. Ich gehe davon aus, dass dem Bauzustandsbericht die Schwere der Schlechtleistung entnommen werden kann. Zudem lässt sich damit besser nachvollziehen, ob denn die aktuelle Planung realistisch ist.

Mit freundlichen Grüßen

